



Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

Unsere Bestellungen erfolgen aufgrund unserer Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden.

Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen. Schweigen gilt nicht als Anerkennung.

Bezugnahme oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Bestellungen

Nur schriftlich erteilte und von zu unserer Vertretung berechtigten Personen unterschriebene Bestellungen sind gültig.

Mündliche oder fernschriftliche Abreden oder Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Die Annahme unserer Bestellung ist auf unserem Bestellformular zu erklären. Auch in anderen Fällen ist die Annahme jeder Bestellung vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 2 Wochen zu bestätigen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

In jedem Fall sind in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Waggonklebezetteln, Rechnungen und sonstigem Schriftwechsel die Bestellnummer mit Datum, die Abladestelle und Materialnummer anzugeben.

Lieferscheine sind mit der Sendung vierfach zu überreichen.

Rechnungen sind dreifach getrennt durch die Post zuzustellen, wobei Duplikate als solche deutlich zu kennzeichnen sind, und zwar innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung.

§ 3 Verwendung von Muster, Geheimhaltung und Exklusivität

Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Schablonen oder Muster, auch in Form von EDV-Datenträgern, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind auf Anforderung zurückzugeben. Dieselben, die aus ihnen ersichtlichen Daten sowie unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet und Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur Verfügung überlassen werden. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch solche Firmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung und dem Vertrieb unserer Erzeugnisse befasst sind. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter, denen diese Informationen zur Kenntnis gelangen, in entsprechender Weise zur Geheimhaltung verpflichten. Diese Geheimhaltungspflichten gelten auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte, auch Rohprodukte, Halb- oder Fertigfabrikate, die Vertragsgegenstand zwischen ihm und uns sind, ausschließlich für uns herzustellen und nur an uns oder von uns bezeichnete Dritte zu liefern. Gleiches gilt für Teile, die der Lieferant nach unserer Angabe oder unter wesentlicher Mitwirkung unsererseits (durch Versuche etc.) entwickelt hat. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer und während drei Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ohne vorherige Zustimmung durch uns, die aufgrund der Vertragsbeziehung gelieferten Produkte, nicht für Dritte, die in direktem oder indirektem Wettbewerb zu uns stehen, herzustellen, herstellen zu lassen, zu vertreiben oder an diese zu vermitteln.

§ 4 Qualitätssicherung

Soweit dem Vertragsverhältnis eine Qualitätssicherungsvereinbarung zugrunde liegt, wird der Lieferant die Produkte entsprechend der dort umschriebenen Qualität herstellen. Vor Anlauf der Serienproduktion für von uns bestelltem Produktionsmaterial hat der Lieferant eine Prozeß- und Produktfreigabe gem. Bestellung (z. B. nach VDA Schrift 2) durchzuführen. Fordert unser Kunde eine Konstruktionsfreigabe, hat diese der Produktionsprozeß- und Produktfreigabe vorauszugehen.

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001: 2000 oder eines Systems, das mindestens alle inhaltlichen Anforderungen der Norm erfüllt. Andere Regelwerke, insbesondere

- ISO/TS 16949

werden mit Erteilung und Bestätigung der Erstmusterbestellung für Erstmuster und Audits Vertragsbestandteil.

Der Lieferant behält auch dann die Verantwortung für die spezifikationsgerechte Ausführung der zu liefernden Produkte, wenn nach Anzeige und Freigabe durch den Kunden die direkte Fertigung oder einzelne Bearbeitungsschritte durch einen Unterlieferanten durchgeführt werden oder Material kompl. bei Dritten zugekauft wird.

Wir können vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt, und/oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente mit besonderer Archivierung beträgt 15 Jahre (vgl. VDA-Band 1 „Nachweisführung“). Ansonsten beträgt die Archivierungsdauer für zur Nachweisführung benötigte Dokumente 10 Jahre.

Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Istbeschaffenheit von der Sollbeschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er uns hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Evtl. sind Kontroll- und Prüfpläne, ggf. unter Miteinbeziehung von uns, zu überarbeiten und zu optimieren.

Stellen sich bei uns oder bei unserem Kunden Qualitätsmängel am gelieferten Produkt/Leistung des Lieferanten heraus, so werden ihm diese Mängel umgehend mit der Eröffnung der Reklamation als Vorabinformation per Email, Fax oder anderen geeigneten Kommunikationsmitteln mitgeteilt.

Sofern möglich und verfügbar senden wir nach Eröffnung der Reklamation zusammen mit dem offiziellen Prüfbericht eine fehlerhafte Probe unfrei zu Untersuchungszwecken an den Lieferanten.

Der Lieferant hat schnellstmöglich nach Erhalt des Prüfberichts/Musters, bzw. nach Eröffnung der Reklamation, schriftlich zu dem beanstandeten Merkmal Stellung zu nehmen und Abstellmassnahmen zu definieren. Eine Stellungnahme per 8D-Report erfolgt in Abstimmung mit der Hay-Qualitätsstelle.

Zwecks Absicherung der Qualität in der laufenden Produktion können wir zusätzliche Prüfmaßnahmen während der Fertigung durchführen. Darüber hinaus legt der Lieferant gemeinschaftlich mit uns weitere schadensbegrenzende Sofortmassnahmen fest.

Über weitergehende qualitätssichernde, kostenrelevante Maßnahmen ist mit dem Qualitätssicherungsbeauftragten des Lieferanten oder einem befugten Vertreter einvernehmlich zu entscheiden.

Wir sind bemüht zu jedem Zeitpunkt einer Reklamation anfallende Kosten zu minimieren. Dennoch unvermeidbare Kosten (auch bei unseren Kunden im Zusammenhang mit einer Lieferantenreklamation entstehender Aufwand) werden dem Lieferanten detailliert dargestellt. Kalkulatorische Gewinne werden nicht berücksichtigt.

Der Lieferant ist für die fach- und sachgerechte Durchführung sämtlicher Prüfmaßnahmen verantwortlich. Eine Qualitäts- oder Eingangsprüfung durch uns bzw. die von uns bezeichneten Dritten entfällt. Eine Identitätsprüfung wird durchgeführt.

Der Lieferant gewährt uns jederzeit freien Zutritt zu den Werkstätten, Produktionsräumen, Lagerräumen und Versuchseinrichtungen, in denen die Produkte hergestellt, geprüft und gelagert werden.

Produkte, die nicht den Abnahmebedingungen oder Zeichnungen entsprechen, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht ausgeliefert werden.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine an uns gelieferten Produkte den geltenden EU-Vorschriften und nationalen Gesetzen entsprechen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich und gewährleistet, dass ihm immer die neuesten

gültigen Gesetze und Vorschriften vorliegen und verwendet werden. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte frei von radioaktiv belasteten Stoffen sind. Sollten bei uns dennoch radioaktiv belastete Teile festgestellt werden, haftet der Lieferant für sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Kontamination entstehen. Soweit gesetzlich zulässig, nimmt der Lieferant die belasteten Stoffe zurück. Alle in der Fertigung des Lieferanten eingesetzten Materialien und angewandten Fertigungsprozesse müssen den gültigen gesetzlichen Auflagen und den Vorgaben des Internationalen Materialdatensystems (IMDS) (www.mdsystem.com) entsprechen.

§ 5 Preise

Die in unserer Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise verstehen sich als Festpreise. Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen ist, gelten die Preise für Lieferungen Fracht frei Abladestelle einschließlich Verpackung.

Die Verpackung ist so zu wählen, daß das Transportgut und die Umwelt ausreichend geschützt werden. Es dürfen nur recycelbare Verpackungen eingesetzt werden. Andere Verpackungen werden kostenpflichtig zurückgesandt.

§ 6 Anlieferungen, Lieferfristen

Teilleistungen sind – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – nicht gestattet. Wir übernehmen nur die von uns bestellte Menge. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.

Die vereinbarten Eingangstermine und Lieferfristen sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Vereinbarte Lieferfristen laufen ab dem Tage unserer Bestellung.

Werden die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, den Verzugsschaden bei ihm geltend zu machen. Der Verzugsschaden wird pauschal pro Arbeitstag mit 0,1 % der Auftragssumme berechnet. Als Höchstgrenze werden 5 % der Auftragssumme vereinbart, wobei uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ebenso bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Einforderung der Konventionalstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, höchstens jedoch von 14 Tagen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aufruhr, Brand, Überschwemmung, Krieg usw.) oder eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ereignisses zur Einhaltung der Lieferzeit außerstande, so hat er uns unverzüglich nach Bekanntwerden des Hindernisses unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Lieferzeitüberschreitung Mitteilung zu machen. Wird die Fertigung beim Lieferanten über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen nachhaltig beeinflusst, so bemüht er sich, für eine auswärtige Fertigung zu sorgen, um die kontinuierliche Lieferbereitschaft uns gegenüber zu gewährleisten. Die Übertragung der Fertigung auf Dritte darf indessen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Im Falle der auswärtigen Fertigung überträgt der Lieferant dem Dritten alle von ihm übernommenen Verpflichtungen. Hierdurch wird seine Verpflichtung zur termingerechten Leistung nicht berührt.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 7 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Streik, Aufruhr, Brand, Überschwemmung, Krieg usw.) bei uns oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe sowie andere von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen berechtigen uns, für die Dauer und den Umfang ihrer Wirkung die Abnahme und Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Sobald wir diese Folgen absehen können, werden wir derartige Ereignisse dem Lieferanten mitteilen.

Dasselbe gilt im Falle von Streik oder Aussperrung bei uns oder unseren Unterlieferanten, wenn die Abnahme nicht unmöglich wird.

Wird die Abnahme unmöglich, so sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

Bei einer derartigen Verschiebung der Abnahme und Verlängerung der Zahlungsfrist entfallen etwaige Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des Lieferanten.

Wenn die Behinderungen länger als 2 Monate andauern, so ist der Lieferant bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, oder spätestens 60 Tage nach Erhalt der Ware und Zugang der Rechnung rein netto.

Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang einer prüffähigen Rechnung, frühestens aber ab Eingang der Lieferung.

Soweit nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung, Vorauszahlungen unter dem Vorbehalt des richtigen Wareneingangs. Vorauszahlungen enthalten keine Genehmigung der Ware als vertragsgemäß.

Der Lieferant darf seine Forderungen nur mit Zustimmung von uns an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen.

§ 9 Abnahme

Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

Durch uns erfolgte Zahlungen bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Besteller abgenommen wurde.

§ 10 Gewährleistung im Falle mangelhafter Lieferung

Es gelten, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Regelungen. Besteht nach den gesetzlichen Regelungen ein Wahlrecht des Lieferanten zwischen Ersatzlieferung und Nachbesserung, so gestattet er uns die Ausübung des Wahlrechts.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre nach unsererseits erfolgter Abnahme soweit die gesetzliche Frist nicht länger ist. Die Rüge offener Mängel ist fristgerecht, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach der Lieferung erfolgt, die Rüge verdeckter Mängel, wenn sie 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

Durch jede schriftliche Mängelrüge wird die Gewährleistungsfrist unterbrochen.

Für die Zeit, in der die Lieferung wegen Mangelhaftigkeit nicht benutzt oder bearbeitet werden kann, ist die Verjährungsfrist gehemmt vom Eingang der Mängelanzeige an bis zum erfolgreichen Abschluß der Nachbesserung oder deren Fehlschlagen.

Dies gilt auch, soweit wir zur Mängelbeseitigung oder zur Mängelbeseitigung durch Dritte berechtigt sind.

Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetztes Material oder Teile erneut.

Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf die Gewährleistungsansprüche.

Falls in unseren Zeichnungen, die Vertragsbestandteil sind, wichtige Merkmale gekennzeichnet sind, gelten diese als garantierte Eigenschaften.

Stehen uns aufgrund des Vertragsverhältnisses Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten zu, so darf dieser gegen unsere Forderungen nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

§ 11 Produzentenhaftung

Der Lieferant hat alle Prüfungen der von ihm hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von unserer etwaigen Eingangsprüfung vorzunehmen und ist für die mangelfreie Beschaffenheit des gelieferten Liefergegenstandes verantwortlich.

Die von uns vorgenommenen Prüfungen entlasten den Lieferanten nicht.

Werden wir aus Produzentenhaftung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder ähnlichen nach In- oder Ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den uns entstehenden Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.

Bei Fehlern, die auf die Herstellung des Liefergegenstandes zurückzuführen sind, trägt der Lieferant die Beweislast für sein Nichtverschulden.

Diese Regelung gilt auch für die Kostenübernahme von begründeten Rückrufverpflichtungen im Rahmen der Produzentenhaftung.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluß einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung. Auf Nachfrage ist uns die Police vorzulegen.

Ungeachtet dessen hat der Lieferant uns von etwaigen berechtigten Ansprüchen Dritter, die auf fehlerhafter Lieferung beruhen, einschließlich etwaiger Prozeßkosten freizustellen.

§ 12 Schutzrechte, Nutzungsrechte

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch uns ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der von ihm erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber uns geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Lieferant das Bestehen der Rechte Dritter weder kannte, noch kennen musste.

Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den vertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf uns über. Sie stehen uns räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von uns ohne Zustimmung des Lieferanten erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt und veröffentlicht werden. Uns wird vom Lieferant das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

§ 13 Haftungsbeschränkung / Rücktritt

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung gegen uns ausgeschlossen.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit durch uns und bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Des weiteren gilt die Haftungsbeschränkung nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Setzt der Lieferant während der Entwicklungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet sie, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, gehen alle bis dahin entstandenen Kosten zu seinen Lasten.

§ 14 Schlußbestimmung

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bad Kreuznach und nach unserer Wahl auch der Gerichtsstand des Lieferanten.

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle, für die Zahlung Bad Sobernheim.

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit dieser beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.

Wir speichern und verarbeiten geschäftsbezogene persönliche Daten.

Hinweise des Lieferanten auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.